



Amtsgericht Soest

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 26.11.2026, 08:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1, Nöthenstraße 28, 59494 Soest

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Sassendorf, Blatt 3468,

BV lfd. Nr. 1

6.482/100.000 (sechstausenvierhundertzweiundachtzig hunderttausendstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Sassendorf, Flur 2, Flurstück 932, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, ,
Rennweg 8 a, 8 b, 10, Größe: 1.257 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 8 b im Dachgeschoss
Nr. 9 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 9 des Aufteilungsplanes. Das
Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in den Blättern 3460, 3461, 3461, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3469,
3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482,
3483, 3484, 3485, 3486, 3487) gehörenden Sondereigentumsrechte und der
Sondernutzungsrechte an den im Aufteilungsplan farbig gekennzeichneten
Terrassenflächen beschränkt. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des
Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. Januar, 27.
März und 15. April 1992 Bezug genommen. Eingetragen am 23. April 1992.

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im

Dachgeschoss eines 2 1/2 geschossigen 3- teiligen Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1993) mit insgesamt 15 Wohneinheiten mit Tiefgarage und Keller.

Die betroffene Eigentumswohnung im mittleren Hausteil Rennweg 8 b hat insgesamt ca. 71 qm Wohnfläche (3 Zimmer, Küche, Bad, Loggia) und einen Kellerraum (4,5 qm Nutzfläche).

Heizung: Gas-Zentralheizung mit zentralem Warmwasserspeicher

Lage: 59505 Bad Sassendorf, Rennweg 8 b

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

163.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.